

Steuerliche Aspekte der Nachfolgeregelung unter besonderer Berücksichtigung der indirekten Teilliquidation

Die eigene Nachfolgeregelung stellt für viele eine grosse Herausforderung dar. Sie zu meistern erfordert vertiefte betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Kenntnisse. Studien haben denn auch gezeigt, dass der Hauptteil der Transaktionskosten bei einer Nachfolgeregelung auf die externen Beratungsleistungen in den Bereichen Recht und Steuern entfällt. Einen der steuerlichen Fallstricke einer erfolgreichen Nachfolgeplanung stellt die indirekte Teilliquidation dar, womit sich dieser Artikel im folgenden näher auseinandersetzt.



Von Dr. Jürg Brinkmann

LL.M. (Tax)

Experte für Unternehmens- und internationales Steuerrecht
Credit Suisse Private Banking, Zürich

Wohl kein anderes Steuerthema stand in den letzten Jahren so im Fokus wie die indirekte Teilliquidation. Der Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004 etwa, wonach nicht nur eine Entreichung zur Kaufpreisfinanzierung aus bestehender Substanz, sondern auch aus zukünftigen Gewinnen zur Annahme der indirekten Teilliquidation führen konnte, hat hohe Wellen geworfen. Leider hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) diesen Bundesgerichtsentscheid mehr oder weniger in ihrem Kreisschreiben Nr. 7 (Entwurf vom 14. Februar 2005) übernommen. Aufgrund dieser Entwicklungen sah sich der Gesetzgeber zu einer dringlichen Anpassung veranlasst, um dem Grundsatz der Steuerfreiheit privater

Kapitalgewinne wieder Nachachtung zu verschaffen.

Hintergrund und Entwicklung der Theorie

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinne mittels Dividenden aus, so stellt diese Gewinnausschüttung beim Aktionär grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Verzichtet die Gesellschaft jedoch auf solche Ausschüttungen und wird sie später veräussert, so kann der Aktionär den Verkaufspreis als steuerfreien Kapitalgewinn gemäss Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) realisieren. Übernimmt der Käufer die Gesellschaft ins Geschäftsvermögen, so kann der Kaufpreis durch Ausschüttung aus der übernommenen Gesellschaft finanziert werden. Dieser Vorgang bleibt im wesentlichen durch Abschreibung auf der Beteiligung respektive Anwendung des Beteiligungsabzuges unbesteuert. Um dies zu verhindern, entwickelten die ESTV und das Bundesgericht die Theorie der indirekten Teilliquidation, wodurch steuerfreier Kapitalgewinn in steuerbaren Kapitalertrag umqualifiziert wurde. Über die Jahre wurde diese Praxis immer mehr verschärft und gipfelte schliesslich im oben erwähnten Bundesgerichtsentscheid und dem entsprechenden Kreisschreiben (Entwurf).

Gesetzliche Regelung

Im Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007) wurde die indirekte Teilliquidation einer gesetzlichen Regelung unterstellt. Folgende Voraussetzungen müssen zur Annahme einer

indirekten Teilliquidation kumulativ gegeben sein:

- Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person («Systemwechsel»).
- Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendiger Substanz, welche im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Die Ausschüttung muss innerhalb von fünf Jahren seit dem Verkauf erfolgen.
- Mitwirkung des Verkäufers an der Entreichung. Diese liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Auslegung des Gesetzes durch die ESTV

Mit Kreisschreiben 14 vom 6. November 2007 erläutert die ESTV ihre Sichtweise der Praxis zur indirekten Teilliquidation aufgrund des neuen Bundesgesetzes und löst damit den bereits ergangenen Entwurf von November 2006, welcher stark kritisiert wurde, ab. Das neueste Kreisschreiben enthält folgende wesentlichen Interpretationen zur gesetzlichen Formulierung der indirekten Teilliquidation:

20%-Beteiligung

Massgebend sind nur Verkäufe durch in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen. Ausländische Aktionäre und schweizerische juristische Personen bleiben somit unberücksichtigt. Bei einem Verkauf durch

mehrere Personen, basierend auf einer gemeinsamen Willensbildung, werden die Anteile zusammengerechnet.

Ausschüttung

Im Gegensatz zum Entwurf von 2006 dürfen Zielgesellschaften der Käuferin Darlehen geben, falls diese Darlehen einem Drittvergleich standhalten und die Rückzahlung nicht als gefährdet erscheint. Die Darlehensgewährung darf zudem nicht zu einer Vermögenseinbusse (z.B. durch Abschreibungsbedarf) bei der Zielgesellschaft führen. Neu ist ebenfalls, dass die Käuferin grundsätzlich die Aktiven der Zielgesellschaft als Sicherheiten verwenden darf (falls deren Beanspruchung nicht als wahrscheinlich erscheint und sie auch nicht eine Vermögenseinbusse bewirken).

Ausschüttungsfähige Reserven /

nichtbetriebsnotwendige Substanz

Zu beachten gilt, dass für die Ermittlung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz neben der Zielgesellschaft auch alle unter deren einheitlicher Leitung stehenden Gesellschaften mitberücksichtigt werden. Zudem geht die ESTV von der Vermutung aus, dass eine Ausschüttung, welche die seit dem Verkaufszeitpunkt erwirtschafteten Ge-

Nachfolgemangement in KMU: eine praxisorientierte Wegleitung

Mit ihrer Broschüre «Nachfolgemangement in KMU: eine praxisorientierte Wegleitung» bietet Credit Suisse Unternehmern, Ehepartnern und Nachfolgern umfassende Informationen rund um die Unternehmensnachfolge. Bestellungen unter [www.credit-suisse.com / Unternehmen / Nachfolge](http://www.credit-suisse.com/Unternehmen/Nachfolge).

winne der Gesellschaft übersteigt, als nichtbetriebsnotwendige Substanz gilt.

Mitwirkung

Grundsätzlich kann das Kriterium der Mitwirkung erst im Zusammenhang mit einer Ausschüttung (und nicht schon im Verkaufszeitpunkt) beurteilt werden. Das Zusammenwirken von Verkäufer und Käuferin kann sowohl aktiv (z.B. Gewährung eines Darlehens des Verkäufers an die Käuferin) als auch passiv erfolgen (Verkäufer weiss, dass die Käuferin nur über ungenügende finanzielle Mittel verfügt).

Rechtsverbindliche Auskünfte

(«Steuerrulings»)

Wichtig ist hier zu beachten, dass Auskünfte betreffend nichtbetriebsnotwendiger Substanz grundsätzlich erst im Zeitpunkt einer Ausschüttung erteilt werden. Im Zeitpunkt des Verkaufs sind solche Auskünfte nur dann erhältlich, wenn die Käuferin unmittelbar nach dem Verkauf eine Substanzaus-

schüttung tätigt oder eine Fusion beabsichtigt.

Fazit

Das Entwurf-Kreisschreiben von 2006 hätte dem Sinn und Zweck des neuen Bundesgesetzes in vielen Punkten nicht entsprochen. Es wurde deshalb zu Recht und mit Erfolg von Wirtschaft und Politik kritisiert. Das definitive Kreisschreiben, wie vorgängig dargestellt, trägt dem Willen des Gesetzgebers mehr Rechnung. Trotzdem sind gewisse Punkte nicht abschliessend geregelt, so vor allem Fragen der nichtbetriebsnotwendigen Substanz und Fragen der Ausschüttung durch geldwerte Vorteile wie Darlehen und Sicherheiten der Zielgesellschaft. Es ist aber davon auszugehen, beziehungsweise zu hoffen, dass diese Punkte durch die zukünftige Entwicklung der Praxis in einer Art und Weise geregelt werden, dass die gewünschte Planungs- und Beurteilungssicherheit wieder erreicht werden kann. ●

Auch kleine Pelze verursachen grosses Leid!



Beethovenstrasse 7 · 8002 Zürich
animaltrust@bluewin.ch · www.animaltrust.ch



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Dornacherstrasse 101 · 4008 Basel
sts@tierschutz.com · www.tierschutz.com